



Abteilung V
E-3108/2018

Urteil vom 19. Juni 2018

Besetzung

Einzelrichterin Regula Schenker Senn,
mit Zustimmung von Richter Markus König;
Gerichtsschreiber Nicholas Swain.

Parteien

A._____, geboren am (...),
Sri Lanka,
vertreten durch Gabriel Püntener, Rechtsanwalt,
Advokaturbüro,
Beschwerdeführerin,

gegen

Staatssekretariat für Migration (SEM),
Quellenweg 6, 3003 Bern,
Vorinstanz.

Gegenstand

Asyl und Wegweisung;
Verfügung des SEM vom 24. April 2018 / N (...).

Sachverhalt:

A.

Die Beschwerdeführerin reiste am 4. Mai 2015 in die Schweiz ein und stellte am gleichen Tag im Empfangs- und Verfahrenszentrum (EVZ) Kreuzlingen ein Asylgesuch. Am 12. Mai 2015 fand die Kurzbefragung zur Person (BzP) im EVZ und am 22. Februar 2017 die Anhörung zu den Asylgründen gemäss Art. 29 Abs. 1 AsylG (SR 142.31) statt.

B.

Die Beschwerdeführerin brachte zur Begründung ihres Asylgesuchs im Wesentlichen vor, sie sei tamilischer Ethnie und stamme aus dem Dorf B._____, Distrikt Jaffna, Nordprovinz, wo sie zusammen mit ihrer Mutter gelebt habe. Ihr (...), ein Sympathisant der "Liberation Tigers of Tamil Eelam" (LTTE), sei (...) von der sri-lankischen (BzP) oder der indischen Armee (Anhörung) ermordet worden. Einige Monate später sei ihr (...) den LTTE beigetreten und danach als Kämpfer für diese tätig gewesen. Er habe sie und ihre Mutter in den Jahren 1996/1997 und 2006 einige Male besucht und sei seit dem Jahr 2009 verschwunden. Wegen des Engagements ihres (...) für die LTTE habe ihre Mutter keinen Ehemann für sie gefunden. Mitte 2013 hätten die Militärbehörden die Familien in ihrem Dorf registriert, wobei sie von der LTTE-Mitgliedschaft ihres (...) Kenntnis erlangt hätten. Vertreter der Behörden seien in der Folge mehrmals pro Woche zu ihr nach Hause gekommen und hätten sie zum Verbleib ihres (...) befragt. Diese Männer hätten sie zudem jeweils seltsam angeschaut und sie mehrmals an der Hand angefasst. Im Mai 2014 hätten sie ihre Identitätskarte konfisziert und sie habe, um diese zurückzuerhalten, zum Armeestützpunkt in C._____ gehen müssen. Dort sei sie wiederum zum Verbleib ihres (...) und dessen Aktivitäten für die LTTE befragt worden und habe ein Formular unterschreiben müssen. Ferner sei sie während des Verhörs am Hals gepackt worden. Einige Zeit danach seien singalesisch sprechende Männer in ihr Haus eingedrungen und hätten sie und ihre Mutter angefasst und geschlagen. Als sie und ihre Mutter begonnen hätten zu schreien und ihre Nachbarn sich bemerkbar gemacht hätten, seien die Männer wieder weggegangen. In der Folge habe sie aus Angst vor weiteren Übergriffen bis zu ihrer Ausreise bei zwei verschiedenen Familien übernachtet. Im Februar 2015 sei sie nach Colombo gegangen. Am 25. März 2015 sei sie mit einem von ihrem Schlepper organisierten Reisepass per Schiff aus ihrem Heimatland ausgereist und am 30. April 2015 an einem ihr unbekannten Hafen angekommen. Von dort sei sie per Auto in die Schweiz gebracht worden.

C.

Mit Verfügung vom 24. April 2018 (eröffnet am 26. April 2018) stellte das SEM fest, die Beschwerdeführerin erfülle die Flüchtlingseigenschaft nicht, wies ihr Asylgesuch ab und ordnete die Wegweisung aus der Schweiz sowie den Vollzug an.

D.

Mit Eingabe ihres Rechtsvertreters an das Bundesverwaltungsgericht vom 28. Mai 2018 reichte die Beschwerdeführerin eine Beschwerde gegen diese Verfügung des SEM ein.

D.a In ihrer Rechtsmitteleingabe beantragte sie, die Verfügung sei wegen Verletzung des Willkürverbots (Ziff. 3), eventualiter wegen Verletzung des Anspruchs auf das rechtliche Gehör (Ziff. 4) respektive der Begründungspflicht (Ziff. 5) aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen. Eventualiter sei die Verfügung aufzuheben und die Sache zur Feststellung des vollständigen und richtigen rechtserheblichen Sachverhalts und zur Neuurteilung an das SEM zurückzuweisen (Ziff. 6). Eventualiter sei ihre Flüchtlingseigenschaft festzustellen und ihr in der Schweiz Asyl zu gewähren (Ziff. 7) oder es seien die Dispositiv-Ziffern 4 und 5 der vorinstanzlichen Verfügung aufzuheben und die Unzulässigkeit oder zumindest die Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs festzustellen (Ziff. 8). In verfahrensrechtlicher Hinsicht beantragte sie, das Bundesverwaltungsgericht habe nach dem Eingang der Beschwerde unverzüglich darzulegen, welche Gerichtspersonen mit deren Behandlung betraut würden und zu bestätigen, dass diese tatsächlich zufällig ausgewählt worden seien (Ziff. 1). Ferner seien ihrem Rechtsvertreter sämtliche nicht öffentlich zugänglichen Quellen des Lagebildes des SEM vom 16. August 2016 zu Sri Lanka offenzulegen und nach der Gewährung der Einsicht eine angemessene Frist zur Einreichung einer Beschwerdeergänzung anzusetzen (Ziff. 2).

D.b Zur Stützung ihrer Vorbringen reichte die Beschwerdeführerin einen elektronischen Datenträger ein, enthaltend Stellungnahmen ihres Rechtsvertreters vom 30. Juli 2016 und 18. Oktober 2016 zu den Lagebildern des SEM zu Sri Lanka vom 5. Juli 2016 und 16. August 2016, sowie eine Zusammenstellung von Länderinformationen und eine Vielzahl von Berichten und Artikeln zur allgemeinen Lage in Sri Lanka (total 306 Beilagen).

E.

Mit Instruktionsverfügung vom 29. Mai 2018 bestätigte die Instruktionsrichterin den Eingang der Beschwerde und stellte fest, die Beschwerdeführerin könne den Ausgang des Verfahrens in der Schweiz abwarten.

Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:**1.**

1.1 Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

1.2 Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

2.

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

3.

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

4.

4.1 Die Beschwerdeführerin beantragt im Hinblick auf die allfällige Geltendmachung von Ausstandsgründen im vorliegenden Verfahren die vorgängige Bekanntgabe der Zusammensetzung des Spruchkörpers. Aus Art. 30 BV lässt sich kein Anspruch auf vorgängige Bekanntgabe der Zusammensetzung des Spruchkörpers ableiten (vgl. Urteil des BGer 2D_49/2011 vom 25. September 2012 E. 3.6), und auch das für das Bundesverwaltungsgericht massgeblich anwendbare Verfahrensrecht (VwVG, BGG, VRG) schreibt dies nicht vor (vgl. dazu auch Urteil des BGer 1B_491/2016 vom 24. März 2017 E. 1.2.1). Für die Geltendmachung von Ausstandsgründen genügt es, dass sich die Namen aller Mitglieder des Bundesverwaltungsgerichts, vorliegend insbesondere der Abteilungen IV und V, aus einer leicht zugänglichen öffentlichen Quelle wie dem Staatskalender oder dem Internet ergeben (vgl. BGE 128 V 82 E. 2b). Der Antrag ist abzuweisen, soweit überhaupt darauf einzutreten ist (vgl. Urteil des BVGer E-6020/2017 vom 27. November 2017 E. 4.1).

4.2 In Bezug auf den Antrag, die Zufälligkeit der Zusammensetzung des Spruchkörpers sei zu bestätigen, ist auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-1526/2017 vom 26. April 2017 zu verweisen. Demnach besteht weder ein Anspruch auf zufällige Zusammensetzung des Spruchkörpers noch ein solcher auf Bestätigung einer zufälligen Zusammensetzung (kürzlich bestätigt in dem als Grundsatzurteil zu publizierenden Teilurteil des BVGer D-1549/2017 vom 2. Mai 2018 E. 4). Dem Rechtsvertreter muss folglich klar sein, dass sein Rechtsbegehren aussichtslos ist. Auf den Antrag ist nicht einzutreten (vgl. Urteil des BVGer E-6020/2017 vom 27. November 2017 E. 4.1).

5.

5.1 Der Antrag, es seien der Beschwerdeführerin alle nicht öffentlich zugänglichen Quellen des Lagebildes des SEM vom 16. August 2016 offenzulegen, ist ebenfalls abzuweisen. Es werden in diesem – nebst einigen namentlich nicht genannten Gesprächspartnern und anderen geheim gehaltenen Referenzen – überwiegend öffentlich zugängliche, verlässliche Quellen referenziert, womit dem Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör Genüge getan ist (vgl. Urteil des BVGer D-6394/2017 vom 27. November 2017 E. 4.1). Davon klar zu unterscheiden ist der Fall, dass ein zur Entscheidung herangezogener Dienstreisebericht nicht einmal

in seinen Grundzügen veröffentlicht wird (vgl. dazu das vom Beschwerdeführer zitierte Urteil des BVGer D-3747/2011 vom 13. Juli 2012 E. 3.1.2 und 3.1.3). Entsprechend ist auch der Antrag auf Einräumung einer Frist zur Beschwerdeergänzung abzuweisen.

5.2 Die Frage, inwiefern sich ein Bericht auf verlässliche und überzeugende Quellen abstützt, beschlägt nicht das rechtliche Gehör des Beschwerdeführers, sondern spielt im Rahmen der materiellen Würdigung der Parteivorbringen durch das Gericht eine Rolle (vgl. Urteil des BVGer D-1042/2018 vom 23. April 2018 E. 6.9).

6.

Die Vorinstanz stellte sich zur Begründung ihrer Verfügung zunächst auf den Standpunkt, die Vorbringen der Beschwerdeführerin betreffend die erlittenen Behelligungen durch das sri-lankische Militär wegen der Verwandtschaft mit einem ehemaligen Mitglied der LTTE seien als unglaublich zu erachten. Sie habe klar widersprüchliche Angaben zur Anzahl der Befragungen, für welche sie auf den Militärstützpunkt habe gehen müssen, sowie zum Zeitpunkt, ab welchem sie nicht mehr zu Hause übernachtet habe, gemacht. Sie habe anlässlich ihrer Anhörung mehrfach von Folter gesprochen. Die von ihr erwähnten körperlichen Behelligungen (mehrmaliges Anfassern beziehungsweise Anpacken und Schläge auf den Rücken) könnten jedoch nicht als solche qualifiziert werden. Es sei im Kontext der tamilischen Kultur nicht nachvollziehbar, dass sämtliche Familienangehörigen sie und ihre Mutter im Stich gelassen und ihnen keine Unterstützung gegen die geschilderten Repressalien geboten hätten. Im Weiteren lasse auch eine Prüfung anhand der durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts definierten Risikofaktoren nicht auf eine begründete Furcht der Beschwerdeführerin vor asylrelevanten Verfolgungsmassnahmen im Falle einer Rückkehr nach Sri Lanka schliessen. Die bei der Wiedereinreise zu erwartende Befragung sowie eine allfällige Eröffnung eines Verfahrens wegen illegaler Ausreise oder Kontrollmassnahmen im Herkunftsort würden keine asylrelevante Verfolgung darstellen. Die Beschwerdeführerin sei vor ihrer Ausreise keinen asylrelevanten Nachteilen ausgesetzt gewesen, und ein Verfolgungsinteresse der sri-lankischen Behörden sei nicht ersichtlich. Im Weiteren habe der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) mehrfach festgestellt, dass nicht generell davon auszugehen sei, dass zurückkehrenden Tamilinnen und Tamilen in Sri Lanka eine unmenschliche Behandlung drohe, sondern im Einzelfall eine Risikoeinschätzung vorgenommen werden müsse. Vorliegend würden sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführerin noch aus den Akten Anhaltspunkte

dafür ergeben, dass der Beschwerdeführerin eine durch Art. 3 EMRK verbotene Bestrafung oder Behandlung drohe. Schliesslich würden auch keine Gründe gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs sprechen. Die Beschwerdeführerin sei grundsätzlich bei guter Gesundheit und verfüge in ihrem Heimatstaat über ein stabiles, finanziell gutgestelltes familiäres Netzwerk.

7.

7.1 In der Beschwerdeschrift werden der Vorinstanz Verletzungen des rechtlichen Gehörs, der Begründungspflicht und des Willkürverbots sowie eine unvollständige und unrichtige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts vorgeworfen. Diese formellen Rügen sind vorab zu prüfen, da sie allenfalls geeignet sein könnten, eine Kassation der erstinstanzlichen Verfügung zu bewirken (vgl. BVGE 2013/34 E. 4.2; KÖLZ/HÄNER/BERTSCHI, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*; 3. Aufl. 2013, Rz. 1043 ff. m.w.H.).

7.2 Im Verwaltungsverfahren und insbesondere im Asylverfahren gilt der Untersuchungsgrundsatz, das heisst die Behörde stellt den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen fest (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 12 VwVG; vgl. Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG). Für das erstinstanzliche Asylverfahren bedeutet dies, dass das SEM zur richtigen und vollständigen Ermittlung und Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts verpflichtet ist und auch nach allen Elementen zu forschen hat, die zugunsten der asylsuchenden Person sprechen. Der Untersuchungsgrundsatz gilt nicht uneingeschränkt, zumal er sein Korrelat in der Mitwirkungspflicht des Asylsuchenden findet (Art. 13 VwVG und Art. 8 AsylG; vgl. CHRISTOPH AUER, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], *Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG]*, 2008, Art. 12 Rz. 8; BVGE 2012/21 E. 5.1). Die entscheidende Behörde darf sich trotz des Untersuchungsgrundsatzes in der Regel darauf beschränken, die Vorbringen einer asylsuchenden Person zu würdigen und die von ihr angebotenen Beweise abzunehmen, ohne weitere Abklärungen vornehmen zu müssen. Nach Lehre und Praxis besteht eine Notwendigkeit für über die Befragung hinausgehende Abklärungen insbesondere dann, wenn aufgrund der Vorbringen der asylsuchenden Person und der von ihr eingereichten oder angebotenen Beweismittel Zweifel und Unsicherheiten am Sachverhalt weiterbestehen, die voraussichtlich mit Ermittlungen von Amtes wegen beseitigt werden können (vgl. BVGE 2009/50 E. 10.2.1 S. 734 m.H.a. *Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1995 Nr. 23 E. 5a*).

7.3 Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs (Art. 29 Abs. 2 BV, Art. 29 VwVG, Art. 32 Abs. 1 VwVG) verlangt, dass die verfügende Behörde die Vorbringen des Betroffenen tatsächlich hört, sorgfältig und ernsthaft prüft und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt, was sich entsprechend in der Entscheidungsbegründung niederschlagen muss (vgl. Art. 35 Abs. 1 VwVG). Die Begründung eines Entscheides muss so abgefasst sein, dass der Betroffene ihn gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann; dies ist nur der Fall, wenn sich sowohl der von der Verfügung Betroffene als auch die Rechtsmittelinstanz über die Tragweite des Entscheids ein Bild machen können. Die verfügende Behörde kann sich auf die wesentlichen Gesichtspunkte beschränken, hat aber wenigstens kurz die Überlegungen anzuführen, von denen sie sich leiten liess und auf die sie ihren Entscheid abstützte. Die Begründungsdichte richtet sich dabei nach dem Verfügungsgegenstand, den Verfahrensumständen und den Interessen des Betroffenen, wobei bei schwerwiegenden Eingriffen in die rechtlich geschützten Interessen des Betroffenen eine sorgfältige Begründung verlangt wird. Indessen ist nicht erforderlich, dass die Behörde sich in der Begründung mit jeder tatbestandlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. LORENZ KNEUBÜHLER in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], a.a.O., N. 6 ff. zu Art. 35; BGE 136 I 184 E. 2.2.1, BVGE 2013/34 E. 4.1, BVGE 2008/47 E. 3.2 S. 674 f., BVGE 2007/30 E. 5.6 S. 366 f.).

7.4 Gemäss Lehre und Rechtsprechung liegt Willkür nicht schon dann vor, wenn eine andere Lösung in Betracht zu ziehen oder sogar vorzuziehen wäre, sondern nur dann, wenn ein Entscheid offensichtlich unhaltbar ist, mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht, eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz klar verletzt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft (vgl. JÖRG PAUL MÜLLER/MARKUS SCHÄFER, Grundrechte in der Schweiz, 4. Aufl., 2008, S.11; ULRICH HÄFELI/WALTER HALLER/HELEN KELLER/DANIELA THURNHERR, Allgemeines Verwaltungsrecht, 9. Auflage, Zürich/St. Gallen 2016, N 811 f.; BGE 133 I 149 E. 3.1, mit weiteren Hinweisen). Dabei muss die angeblich willkürliche Begründung rechtsgenügend dargelegt werden (BGE 116 Ia 426 S. 428, mit weiteren Hinweisen).

8.

8.1 Nach Auffassung des Gerichts hat die Vorinstanz diesen Anforderungen im vorliegenden Fall Genüge getan:

8.2 Das Gericht kommt zum Schluss, dass die Vorinstanz sich im angefochtenen Entscheid mit den wesentlichen Vorbringen der Beschwerdeführerin in erforderlichem Umfang und genügender Differenziertheit auseinandergesetzt und in nachvollziehbarer Weise dargelegt hat, aufgrund welcher Überlegungen sie eine begründete Furcht der Beschwerdeführerin vor Verfolgung durch die sri-lankischen Behörden sowie das Vorliegen von Wegweisungshindernissen verneint hat. Insgesamt ist die vorinstanzliche Verfügung so abgefasst, dass sich die Beschwerdeführerin über die Tragweite des Entscheids ein Bild machen konnte; es war ihr denn auch ohne weiteres möglich, die vorinstanzliche Verfügung in materieller Hinsicht sachgerecht anzufechten.

8.3 Namentlich erweist sich die von der Beschwerdeführerin erhobene Rüge einer Verletzung der Begründungspflicht, weil die Vorinstanz die ihr – wegen der Profile ihres (...) und ihres (...) – drohende Reflexverfolgung nicht gewürdigt habe, als unberechtigt. Das SEM hat sich ausdrücklich mit diesem Sachverhaltselement auseinandergesetzt, indem es in der angefochtenen Verfügung ausdrücklich darlegte, aus welchen Gründen es die von der Beschwerdeführerin vorgebrachte Vorverfolgung wegen ihres familiären Hintergrundes als unglaublich erachtete und das Vorliegen eines Risikoprofils im Sinne der bundesverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung verneinte.

8.4 Die Beschwerdeführerin rügt ferner, die Vorinstanz habe das Willkürverbot, das rechtliche Gehör sowie die Begründungspflicht dadurch verletzt, dass sie die zahlreichen Anhaltspunkte für das Vorliegen massiver geschlechtsspezifischer Verfolgung, welche sich aus den Befragungsprotokollen ergeben würden, nicht erkannt habe, und es unterlassen habe, diese zu würdigen und die diesbezüglich notwendigen (psychiatrischen) Abklärungen vorzunehmen. In der durch ein reines Frauenteam durchgeführten Anhörung verneinte die Beschwerdeführerin indessen auf entsprechende Nachfrage hin explizit, dass sie über die von ihr geschilderten körperlichen Übergriffe (mehrmaliges Anfassen am Hals, der Hand und der Schulter) hinaus gehende sexuelle Übergriffe oder gar eine Vergewaltigung erlitten habe (vgl. Protokoll Anhörung A11 F284 f.). Die in der Beschwerdeschrift zitierten Protokollstellen und die Bemerkungen der Hilfswerksvertretung lassen zwar erkennen, dass die von der Beschwerdeführerin geschilderten Vorkommnisse diese psychisch belasteten, es ergeben sich hieraus aber keine konkreten Hinweise dafür, dass sie entgegen ihren Aussagen geschlechtsspezifische Verfolgungsmassnahmen in asylrechtlich relevantem Ausmass erlebt hätte. Ebenso ergeben sich aus den Akten keine

massgeblichen Anhaltspunkte für erhebliche gesundheitliche Probleme der Beschwerdeführerin. Dies ist umso mehr der Fall, als auch in der Beschwerdeschrift zu diesen Punkten keine substantiierten Angaben gemacht und keine Beweismittel eingereicht wurden. Es handelt sich um reine Vermutungen ihres Rechtsvertreters, zumal in der Beschwerdeschrift ausdrücklich darauf hingewiesen wird, die Beschwerdeführerin wolle nicht über ihre Probleme sprechen. In diesen Zusammenhang ist an die den Asylgesuchstellenden gemäss Art. 8 AsylG obliegende Mitwirkungspflicht zu erinnern, welche die Pflicht umfasst, die wesentlichen Sachverhaltselemente vollständig und wahrheitsgetreu zu schildern (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH [Hrsg.], Handbuch zum Asyl- und Wegweisungsverfahren, 2. A., 2015, S. 300; BVGE 2009/50 E. 10.2.1). Es kann nicht Sache der Behörden sein, nach etwaigen von der gesuchstellenden Person verschwiegenen Asylgründen oder Wegweisungs-vollzugshindernissen zu forschen. Aus diesen Gründen ist das Vorgehen der Vorinstanz keinesfalls als willkürlich zu bezeichnen. Es ist es nicht zu beanstanden, dass sie auf weitergehende Abklärungen von Amtes verzichtete, da aufgrund der Aktenlage keine Notwendigkeit für solche ersichtlich war.

8.5 Der Vorwurf der Verletzung der Begründungspflicht, weil das Staatssekretariat das Vorliegen von „zwingenden Gründen“ im Sinne von Art. 3 AsylG i.V.m. Art. 1 C Ziff. 5 Abs. 2 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK [SR 0.142.30]) nicht geprüft habe, ist unbegründet, da derartige, einer Rückkehr in den Heimatstaat trotz Wegfalls einer früheren Verfolgungsgefahr entgegenstehende Erlebnisse vorliegend auch nicht ansatzweise dargetan wurden.

8.6 Eine weitere Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs begründet die Beschwerdeführerin damit, zwischen der BzP und der Anhörung sowie zwischen der Anhörung und dem Entscheid der Vorinstanz liege ein zu grosser zeitlicher Abstand. Das SEM missachte damit die Empfehlung von Prof. Dr. Walter Kälin. Bei dem von der Beschwerdeführerin zitierten Rechtsgutachten handelt es sich aber lediglich um eine Empfehlung von Prof. Dr. Kälin an das SEM, aus welcher der Beschwerdeführer keine Ansprüche ableiten kann. Dasselbe gilt für die Medienmitteilung des SEM vom 26. Mai 2014. Aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör ergeben sich entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin keine zeitlichen Vorgaben für die Vorinstanz (vgl. Urteile des BVGer E-2344/2017 vom 25. September 2017 E. 2.8, E-7165/2017 vom 19. März 2018 E. 5.4.1).

8.7 Zu der Rügen der unvollständigen beziehungsweise unrichtigen Sachverhaltsfeststellung ist vorab Folgendes festzustellen:

8.7.1 Gemäss Art. 12 VwVG stellt die Behörde den Sachverhalt von Amtes wegen fest. Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder Beweise falsch gewürdigt werden; unvollständig ist sie, wenn nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden (vgl. KÖLZ/HÄNER/BERTSCHI, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl. 2013, Rz. 1043).

8.7.2 Die Vorinstanz hat sich im Sachverhalt und in den Erwägungen mit den von der Beschwerdeführerin vorgebrachten Sachverhaltselementen hinreichend ausführlich auseinandergesetzt und diese korrekt gewürdigt. Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin bestehen keine stichhaltigen Gründe, von einem unkorrekt erfassten Sachverhalt in Bezug auf das individuelle Profil der Beschwerdeführerin respektive die allgemeine Menschenrechtsituation in ihrem Heimatstaat auszugehen.

8.7.3 Insbesondere erweist sich die Rüge, die Vorinstanz habe den Sachverhalt in Bezug auf die Situation der Frauen in Sri Lanka sowie die allgemeine Menschenrechtssituation falsch abgeklärt, als unberechtigt. Den Akten lassen sich keine konkreten Hinweise auf eine frauenspezifische Verfolgung der Beschwerdeführerin entnehmen, welche weitere Abklärungen erfordert hätte. Zudem spricht alleine der Umstand, dass das Staatssekretariat in seiner Länderpraxis einer anderen Einschätzung der Lage in Sri Lanka folgt, als von der Beschwerdeführerin gefordert, weder für eine ungenügende Sachverhaltsfeststellung noch für eine Verletzung der Begründungspflicht oder gar Willkür. Die Frage, inwiefern sich ein Bericht auf verlässliche und überzeugende Quellen abstützt, beschlägt nicht das rechtliche Gehör des Beschwerdeführers, sondern spielt im Rahmen der materiellen Würdigung der Parteivorbringen durch das Gericht eine Rolle (vgl. Urteil des BVGer D-1042/2018 vom 23. April 2018 E. 6.9).

8.8 Nach dem Gesagten sind die Hauptanträge der Beschwerdeführerin, die angefochtene Verfügung sei wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs, des Willkürverbots, der Begründungspflicht respektive der unvollständigen oder unrichtigen Sachverhaltsabklärung zu kassieren und zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen, abzuweisen. Da der rechtserhebliche Sachverhalt als richtig und vollständig erstellt zu erachten ist, sind

auch die Anträge abzuweisen, wonach die Beschwerdeführerin von Personen, welche für die Anhörung von geschlechtsspezifisch verfolgten Frauen geschult seien, erneut anzuhören sei, und es sei eine Abklärung ihres Gesundheitszustandes durch eine sachverständige Person durchzuführen.

9.

9.1 Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

9.2 Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

10.

10.1 Grundsätzlich sind Vorbringen dann glaubhaft gemacht, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind. Sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen, in wesentlichen Punkten nicht widersprüchlich sein, der inneren Logik nicht entbehren oder den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen. Darüber hinaus muss die gesuchstellende Person persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn sie wichtige Tatsachen unterdrückt oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens Vorbringen auswechselt, steigert oder unbegründet nachschiebt oder die nötige Mitwirkung am Verfahren verweigert. Glaubhaftmachen bedeutet ferner – im Gegensatz zum strikten Beweis – ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Gesuchstellers. Entscheidend ist, ob die Gründe, welche für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht. Dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen (vgl. BVGE 2012/5 E. 2.2;

Entscheidungen und Mitteilungen der vormaligen Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2005 Nr. 21 E. 6.1 S. 190 f.).

Aussagewidersprüche zwischen den Protokollen der summarischen ersten Befragung und der einlässlichen Anhörung dürfen für die Beurteilung der Glaubhaftigkeit herangezogen werden, wenn klare Angaben bei der Befragung zur Person in wesentlichen Punkten der Asylbegründung von späteren Aussagen in der Anhörung zu den Asylgründen diametral abweichen, oder wenn bestimmte Ereignisse oder Befürchtungen, welche später als zentrale Asylgründe genannt werden, nicht bereits in der Empfangsstelle zumindest ansatzweise erwähnt werden (vgl. EMARK 1993 Nr. 3).

10.2 Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze gelangt das Gericht zum Schluss, dass das Staatssekretariat zu Unrecht die von der Beschwerdeführerin als Grund für ihre Ausreise vorgebrachten Behelligungen durch die sri-lankischen Sicherheitskräfte als unglaublich bezeichnete. Die ihr vorgehaltenen Widersprüche zwischen ihren Aussagen an der BzP beziehungsweise der Anhörung betreffen nebensächliche Sachverhaltselemente. Ihre Ausführungen sind in den wesentlichen Punkten übereinstimmend sowie – unter Berücksichtigung dessen, dass es sich bei ihr gemäss Aktenlage um eine wenig gebildete Person handelt – von zu erwartender Substanziertheit und erscheinen vor dem Hintergrund der allgemeinen Situation in ihrem Heimatstaat als plausibel.

10.3 Insgesamt ist demnach als glaubhaft zu erachten, dass die Beschwerdeführerin vor ihrer Ausreise durch Armeeangehörige mehrfach über ihren verschollenen (...) befragt und auch physisch behelligt wurde.

11.

11.1 Indessen kann diesen Vorkommnissen keine asylrechtliche Relevanz im Sinne von Art. 3 AsylG beigemessen werden. So fehlt es der von der Beschwerdeführerin geschilderten Verfolgung insbesondere an der erforderlichen Intensität. Zudem ergeben sich aus den Akten keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass sie in Zukunft intensivere Verfolgungsmassnahmen zu befürchten hat. Gemäss Auskunft ihrer Mutter sollen nach ihrer Ausreise einige Male Armeeangehörige nach ihr gefragt haben. Alleine hieraus lässt sich jedoch keine begründete Furcht vor asylrelevanter Verfolgung ableiten. Gegen eine solche spricht auch, dass die Mutter der Beschwerdeführerin anscheinend weiterhin unbehelligt an ihrem Herkunftsort lebt.

11.2 Das Bundesverwaltungsgericht hat im Referenzurteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 eine aktuelle Analyse der Situation von Rückkehrenden nach Sri Lanka vorgenommen (vgl. dort E. 8) und festgestellt, dass aus Europa respektive der Schweiz zurückkehrende tamilische Asylsuchende nicht generell einer ernstzunehmenden Gefahr von Verhaftung und Folter ausgesetzt seien (vgl. a.a.O., E. 8.3). Das Gericht orientiert sich bei der Beurteilung des Risikos von Rückkehrenden, Opfer ernsthafter Nachteile in Form von Verhaftung und Folter zu werden, an verschiedenen Risikofaktoren. Dabei handelt es sich um tatsächliche oder vermeintliche, aktuelle oder vergangene Verbindungen zu den LTTE, um die Teilnahme an exilpolitischen regimekritischen Handlungen und um das Vorliegen früherer Verhaftungen durch die sri-lankischen Behörden, üblicherweise im Zusammenhang mit einer tatsächlichen oder vermuteten Verbindung zu den LTTE (sog. stark risikobegründende Faktoren, vgl. a.a.O., E. 8.4.1–8.4.3). Einem gesteigerten Risiko, genau befragt und überprüft zu werden, unterliegen ausserdem Personen, die ohne die erforderlichen Identitätspapiere nach Sri Lanka einreisen wollen, die zwangsweise zurückgeführt werden oder die über die Internationale Organisation für Migration (IOM) nach Sri Lanka zurückkehren, sowie Personen mit gut sichtbaren Narben (sog. schwach risikobegründende Faktoren, vgl. a.a.O., E. 8.4.4 und 8.4.5). Das Gericht wägt im Einzelfall ab, ob die konkret glaubhaft gemachten Risikofaktoren eine asylrechtlich relevante Gefährdung der betreffenden Person ergeben. Dabei zieht es in Betracht, dass insbesondere jene Rückkehrenden eine begründete Furcht vor ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG haben, denen seitens der sri-lankischen Behörden zugeschrieben wird, dass sie bestrebt sind, den tamilischen Separatismus wiederaufleben zu lassen (vgl. a.a.O., E. 8.5.1).

11.3 Das Gericht teilt die Auffassung der Vorinstanz, dass auch unter Berücksichtigung dieser Risikofaktoren kein Grund zur Annahme einer begründeten Furcht der Beschwerdeführerin vor Verfolgung besteht. Da sie sich nach ihren Angaben weder in ihrer Heimat noch in der Schweiz in regimekritischer Weise engagiert und offenkundig über keine wesentlichen Informationen über das Engagement ihres (...) verfügt, ist nicht davon auszugehen, dass sie befürchten müsste, die sri-lankischen Behörden könnten ihr persönlich eine Verbindung zu den LTTE unterstellen. Es kann zwar nicht ausgeschlossen werden, dass sie im Falle der Wiedereinreise einer Befragung und Überprüfung durch die Grenzbehörden unterzogen wird. Ein solches Vorgehen kann aber nicht als asylrelevante Verfolgung gewertet werden, und für ein darüber hinausgehendes Verfolgungsinteresse der sri-lankischen Behörden sind keine massgeblichen Hinweise ersichtlich.

Insbesondere ist praxisgemäss auch nicht von einer der Beschwerdeführerin im Zusammenhang mit der Ersatzreisepapierbeschaffung drohenden asylrelevanten Gefährdung auszugehen (vgl. hierzu BVGE 2017 VI/6 E. 4.3.3).

11.4 An dieser Einschätzung vermögen die ausführlichen Darlegungen in der Beschwerdeschrift betreffend die allgemeine Situation in Sri Lanka sowie die zahlreichen zu den Akten gereichten Berichte und Zeitungsartikel und die an der diesbezüglichen Schweizer Asylpraxis geäusserte Kritik nichts zu ändern. Die eingereichten Beweismittel weisen keinen individuell konkreten Bezug zur Situation der Beschwerdeführerin auf, und sie kann auch aus der mit diesen dokumentierten Kritik an der generellen Menschenrechtssituation in ihrem Heimatstaat nichts zu ihren Gunsten ableiten. Es ist nach Auffassung des Gerichts nicht davon auszugehen, dass bei jedem Rückkehrer grundsätzlich schon ohne jegliche weitere individuelle Gefährdungskomponente eine begründete Furcht vor Verfolgung zu bejahen wäre. Insofern ist das Vorliegen einer Kollektivverfolgung auszuschliessen. (vgl. Urteil des BVGEr E-3911/2015 vom 31. August 2016 E. 5.1 mit weiteren Hinweisen).

11.5 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es der Beschwerdeführerin nicht gelungen ist, eine im Sinne von Art. 3 AsylG relevante Verfolgungsgefahr nachzuweisen oder glaubhaft darzutun. Die Vorinstanz hat ihr Asylgesuch demzufolge zu Recht abgelehnt.

12.

12.1 Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

12.2 Die Beschwerdeführerin verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

13.

13.1 Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]).

Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

13.2

13.2.1 Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG).

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]).

Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

13.2.2 Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es der Beschwerdeführerin nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückschiebung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführerin in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

13.2.3 Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführerin noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss der Praxis des Europäischen Ge-

richtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folter-ausschusses müsste die Beschwerdeführerin eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihr im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Die allgemeine Menschenrechtssituation in Sri Lanka lässt den Wegweisungsvollzug nach Auffassung des Gerichts nicht als unzulässig erscheinen (vgl. Urteil BVGer E-1866/2015, a.a.O., E. 12.2). Auch der EGMR hat sich mit der Gefährdungssituation im Hinblick auf eine EMRK-widrige Behandlung namentlich für Tamilen, die aus einem europäischen Land nach Sri Lanka zurückkehren müssen, wiederholt befasst (vgl. EGMR, R.J. gegen Frankreich, Urteil vom 19. September 2013, Beschwerde Nr. 10466/11; E.G. gegen Grossbritannien, a.a.O.; T.N. gegen Dänemark, Urteil vom 20. Januar 2011, Beschwerde Nr. 20594/08; P.K. gegen Dänemark, Urteil vom 20. Januar 2011, Beschwerde Nr. 54705/08; Rechtsprechung zuletzt bestätigt in J.G. gegen Polen, Entscheidung vom 11. Juli 2017, Beschwerde Nr. 44114/14). Dabei unterstreicht der Gerichtshof, dass nicht in genereller Weise davon auszugehen sei, zurückkehrenden Tamilen drohe eine unmenschliche Behandlung.

Es ergeben sich aus den Akten keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass die Beschwerdeführerin bei einer Rückkehr nach Sri Lanka mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Massnahmen zu befürchten hätte, die über einen sogenannten "Background Check" (Befragung und Überprüfung von Tätigkeiten im In- und Ausland) hinausgehen würden, oder dass sie persönlich gefährdet wäre. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

13.3 Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

13.3.1 Der bewaffnete Konflikt zwischen der sri-lankischen Regierung und den LTTE ist im Mai 2009 zu Ende gegangen, und es herrscht weder Krieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt (vgl. BVGE 2011/24 E. 13.2.1). Im Referenzurteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 ist das Gericht nach einer

eingehenden Analyse der Sicherheitslage in Sri Lanka zum Schluss gekommen, dass der Wegweisungsvollzug in die Nordprovinz grundsätzlich zumutbar ist (vgl. E. 13.2). Betreffend den Distrikt Jaffna, aus welchem die Beschwerdeführerin stammt, hielt es zusammenfassend fest, dass es den Wegweisungsvollzug dorthin als zumutbar erachte, wenn das Vorliegen der individuellen Zumutbarkeitskriterien – insbesondere Existenz eines tragfähigen familiären oder sozialen Beziehungsnetzes sowie Aussichten auf eine gesicherte Einkommens- und Wohnsituation – bejaht werden könne (vgl. E. 13.3.3.). In seinem neusten als Referenzurteil publizierten Entscheid erachtet das Bundesverwaltungsgericht auch den Wegweisungsvollzug ins „Vanni-Gebiet“ grundsätzlich als zumutbar (Urteil D-3619/2016 vom 16. Oktober 2017 E. 9.5).

13.3.2 Nach Auffassung des Gerichts hat die Vorinstanz vorliegend zu Recht das Bestehen individueller Wegweishindernisse verneint. Es liegen – unter Berücksichtigung der gemäss Akten erfolgreichen (...)operationen (...) von 19(...), 20(...) und 20(...) – keine Hinweise auf erhebliche gesundheitliche Probleme der Beschwerdeführerin vor, und es kann davon ausgegangen werden, dass sie auf Unterstützung durch ihre Mutter zählen kann, welche gemäss Aktenlage wirtschaftlich gut situiert ist, so dass sie nicht in eine existenzbedrohende Situation geraten dürfte.

13.3.3 Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

13.4 Schliesslich obliegt es der Beschwerdeführerin, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

13.5 Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AuG).

14.

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

15.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.

Die Verfahrenskosten von Fr. 750.– werden der Beschwerdeführerin auferlegt. Dieser Betrag ist innert 30 Tagen ab Versand des Urteils zugunsten der Gerichtskasse zu überweisen.

3.

Dieses Urteil geht an die Beschwerdeführerin, das SEM und die kantonale Migrationsbehörde.

Die Einzelrichterin:

Der Gerichtsschreiber:

Regula Schenker Senn

Nicholas Swain